

Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Klosterstr. 47 10179 Berlin

Per E-Mail

Der Polizeipräsident in Berlin
Frau Polizeipräsidentin
Dr. Barbara Slowik

Geschäftszeichen (bitte angeben)

III D 11 03036-2/2019-3

Bearbeiterin: [REDACTED]

Dienstgebäude Berlin-Mitte

Klosterstraße 47, 10179 Berlin

Zimmer 2508

Telefon +49 30 90223 [REDACTED]

Vermittlung +49 30 90223 - 0

intern 9223 2325

PC-Fax +49 30 9028 4403

E-Mail [REDACTED] SenInnDS.berlin.de
Elektronische Zugangsöffnung gemäß
§ 3a Abs. 1 VwVfG:
poststelle@seninnds.berlin.de

Internet www.berlin.de/sen/inneres

20 .08.2019



Betreten und Durchsuchen von Wohnräumen bei Direktabschiebungen

Sehr geehrte Frau Dr. Slowik,

anlässlich des Inkrafttretens des Zweiten Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht und der darin enthaltenen neuen Regelungen des § 58 AufenthG hebe ich die Weisung vom 27.05.2019 zum Betreten von Unterkünften des LAF durch die Polizei Berlin im Rahmen von Rückführungen und Abschiebungen vollständig auf. Es wird im Ergebnis zur Weisungslage vom 21.12.2015 zurückgekehrt.

Rechtsgrundlage für das Betreten der Wohnung des abzuschiebenden Ausländers zu dem Zweck seiner Ergreifung ist nunmehr § 58 Absatz 5 AufenthG. Rechtsgrundlage für eine Durchsuchung ist § 58 Absatz 6 AufenthG. Ein Durchsuchungsbeschluss ist bei Vorliegen der Voraussetzungen beim Verwaltungsgericht Berlin zu beantragen. Zuständig für die Beantragung ist die Polizei.

Zur Klärung der weiteren Abläufe wird von meinem Haus auf Arbeitsebene zeitnah zu einer Besprechung geladen werden.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Torsten Akmann